



A-1010 Wien, Hohenstaufengasse 3  
Tel.: ++43-1-53115 202946  
Fax: ++43-1-53109 202690  
E-Mail: [dsb@dsb.gv.at](mailto:dsb@dsb.gv.at)  
DVR: 0000027

GZ: DSB-D054.689/0001-DSB/2017

Sachbearbeiter: Mag. Georg LECHNER

An  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Stellungnahme der Datenschutzbehörde

per E-Mail: [begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at)

**Betrifft: Stellungnahme der Datenschutzbehörde zum do. Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem die Arbeitsmarktintegration von arbeitsfähigen Asylberechtigten und subsidiär Schutzberechtigten sowie AsylwerberInnen, bei denen die Zuerkennung des internationalen Schutzes wahrscheinlich ist, im Rahmen eines Integrationsjahres geregelt wird (Integrationsjahrgesetz – IJG) und das Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetz geändert wird (Arbeitsmarktintegrationsgesetz); Do. Zahl BMASK-433.001/0006-VI/B/7/2017**

Die Datenschutzbehörde nimmt in a.o. Angelegenheit aus Sicht Ihres Wirkungsbereiches wie folgt Stellung:

**Zu § 3 Abs. 2 und 3 Integrationsjahrgesetz:**

AsylwerberInnen, die das Integrationsjahr absolvieren, sind zur Teilnahme an den Maßnahmen, die im Rahmen des Integrationsjahres angeboten werden, verpflichtet, soweit nicht berücksichtigungswürdige Gründe entgegenstehen. Verstöße gegen die Mitwirkungs- und Teilnahmepflichten werden sanktioniert. Eine Verweigerung der Maßnahmen nach § 3 Abs. 3 Integrationsjahrgesetz ist der zuständigen Behörde zu melden. Eine Verweigerung im Rahmen von § 3 Abs. 2 Integrationsjahrgesetz führt zur Einstellung der Beihilfen.

Im Entwurf wäre zu konkretisieren, welcher Datensatz ermittelt und übermittelt werden soll. Die taxative Aufzählung der Datenarten wäre geboten.

Es wird ersucht, weitere Informations-, Berichts und Einsichtsrechte zu definieren. Falls keine Kommunikation erwünscht ist, soll dies ausdrücklich festgehalten werden.

Ebenso wäre die Dauer der Aufbewahrung der Daten festzulegen. (vgl § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000). Im Hinblick auf die Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes wird in diesen Punkten eine Determinierung angeregt.

**Zu § 4 Abs. 2 Integrationsjahrgesetz:**

Es wird angeregt, die Datenarten im Integrationspass taxativ aufzuzählen.

**Zu § 4 Abs. 4 Integrationsjahrgesetz:**

Es wird angeregt, das freiwillige Integrationsjahr deutlich vom verpflichtenden Integrationsjahr (und den damit verbundenen Sanktionen) abzugrenzen.

Im Hinblick auf die neue Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), die ab 25. Mai 2018 in Geltung sein wird (Verordnung (EU) 2016/679), weist die Datenschutzbehörde auf die sich daraus ergebenden Pflichten hin und regt an, sie jetzt schon zu berücksichtigen. Die Datenschutz-Grundverordnung verlangt in Artikel 35 eine Datenschutz-Folgenabschätzung für Verarbeitungen, die voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge haben können, und bietet in Artikel 35 Abs. 10 DSGVO dem nationalen Gesetzgeber die Möglichkeit, im Rahmen einer allgemeinen Folgenabschätzung die Datenschutz-Folgenabschätzung zu vereinfachen.

Die Stellungnahme wird dem Präsidium des Nationalrates in Kopie übermittelt.

27. Februar 2017  
Für die Leiterin der Datenschutzbehörde:  
JELINEK